

Was geht mich das Grundgesetz an?

Pflege im Licht der Verfassung Am 23. Mai 2024 wurde unsere Verfassung, das Grundgesetz (GG), 75 Jahre alt. In all den Jahren standen die darin geregelten Grundrechte immer wieder im Mittelpunkt von Diskussionen. Inwieweit findet pflegerische Arbeit unter Gesichtspunkten der Verfassung statt?

Die Pandemie zeigte sehr deutlich, wie insbesondere das Gesundheitswesen grundrechtsrelevant ist. Kontaktsperren, Besuchsverbote in Einrichtungen, Maskenpflicht, Triage und nicht zuletzt die einrichtungsbezogene Impfpflicht hatten eine teilweise starke Polarisierung der Bevölkerung, der Ärzte und Pflegenden zur Folge. Meinungsfreiheit und freie Entfaltung der Persönlichkeit waren zwei stark beanspruchte Grundrechte.

Fehlendes Problembewusstsein

Ganz allgemein und zu allen Zeiten findet pflegerische Arbeit bei weitem mehr auch unter Gesichtspunkten der Verfassung statt als manch einer meint. Nicht selten bemängelt die Rechtsprechung, dass elementare Grundrechte nicht beachtet werden. Böse Absicht wird in aller Regel nicht im Spiel sein; mangelndes Wissen, ein fehlendes Problembewusstsein und knappe Ressourcen werden eher Ursachen sein. Menschenwürdige Pflege und teilweise die Umsetzung der Interessen der Pflegeempfänger wie deren Selbstbestimmungsrecht, deren Recht auf Freiheit von Religion und Weltanschauung, deren individuellen Einstellungen zu Ehe und Familie

und auch das Ausleben einer gewissen Meinungsfreiheit stehen in einem ständigen Wechselspiel.

Art. 1 GG – Menschenwürde: Menschenwürde und würdevolle Pflege sind der Kernbereich heutiger Pflegetätigkeit, aber auch im Rahmen jeder ärztlichen und nicht-ärztlichen Behandlung sind sie von großer Bedeutung. Was wie eine Selbstverständlichkeit klingen mag, macht sich in der Umsetzung im Pflegealltag oder besser im Pflegestress erst richtig bemerkbar. Schnell fallen unbedacht Worte, die vielleicht gar nicht so gemeint waren. Dann sind auch rassistische Äußerungen nicht mehr fern. Tatsächlich ist Rassismus leider auch im Gesundheitswesen noch weit verbreitet. Der Satz eines Arztes, der einer dunkelhäutigen Patientin gegenüber äußert, sie solle froh sein, dass sie nicht in Afrika wäre, weil sie dort vermutlich schon nicht mehr leben würde, soll verdeutlichen, wie die Grenzen der Menschenwürde verschwimmen.

Art. 5 GG – Meinungsfreiheit: Grenzwertige Situationen sind meistens noch gepaart mit der Meinungsfreiheit und dem dann gerne vorgebrachten Argument „Das wird man ja wohl noch sagen dürfen.“ Aber wie weit geht Meinungsfreiheit? Eine klare Antwort darauf wird es nicht geben, auch wenn heute nicht wenige der Ansicht sind, dieses Freiheitsrecht werde immer mehr beschnitten.

Art. 3 GG – Gleichheit: Eine simple Leitlinie sollte immer sein, dass jeder Mensch gleich welchen Alters, Geschlechts, Aussehens, Gesundheits- oder Geisteszustands oder gleich welcher Herkunft den gleichen Wert hat, nämlich den Wert „unendlich“.

Doch wie sieht es in Fällen einer Triage aus oder auch bei der Entscheidung, wer ein Spender-Organ bekommen soll? Schon heute erhalten Menschen unter 18 Jahren Bonuspunkte – dafür gibt es respektable Gründe, aber es bringt eben doch eine Wertung zugunsten Minderjähriger mit sich. Sind jüngere Menschen mehr wert als ältere? Das Triage-Gesetz, welches nach der Pandemie kam und gegen das der Marburger Bund zurzeit klagt, stellt die unmittelbare Überlebenswahrscheinlichkeit in den Vordergrund. Bei Knappheiten von Intensivbettenkapazitäten soll nicht der versorgt



werden, der theoretisch noch lange leben könnte, sondern derjenige, der momentan am ehesten überleben wird. Auch dafür gibt es, abgesehen von der aus Ärztesicht wohl nicht möglichen Entscheidung dieser Frage, gute Gründe, zugleich bewertet es aber Menschen. Nicht immer also wird es so einfach gehen, jeden Menschen als unendlich wertvoll anzusehen, doch wie soll das für das Gesundheitswesen praktikabel und rechtssicher umsetzbar geregelt werden? Politik und Medizinethiker sind gefragt.

Art. 3 GG – Gleichbehandlung: Wir haben mindestens eine Zweiklassen-Medizin – Privatpatienten und Kassenpatienten. Es gibt sogar Krankenhäuser mit einem Drei-Klassen-System, indem dort noch Kassenpatienten mit Zusatzversicherung anders versorgt werden als die beiden anderen. Aber sollte die Medizin nicht allen gleichermaßen zur Verfügung stehen? Darf die gute finanzielle Situation eines Patienten zu einer besseren Versorgung führen? Die Geister streiten sich in dieser Frage. Das Bundesverfassungsgericht vertritt allerdings die Auffassung, dass es nicht immer eine schematische Gleichbehandlung geben müsse, sondern bei sachlichen Gründen auch ungleich behandelt werden dürfe.

Art. 4 GG – Religion und Weltanschauung: Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Gerade diese Aspekte spielen auch bei pflegerisch-ärztlicher Tätigkeit eine zentrale Rolle. Die seit Jahren existierende, aber viel zu wenig beachtete deutsche Pflege-Charta gibt neben ihren acht Artikeln viele Handlungsempfehlungen. Eines ist klar, jeder hat das Recht auf seine Religion oder Weltanschauung. Das kann sogar dazu führen, dass ein Pflegeempfänger aus medizinisch-pflegerischer Sicht eine unvernünftige Entscheidung trifft, die im Extremfall seinen eigenen Tod nach sich ziehen kann. Doch genau das ist gelebte, grundrechtlich garantierte Freiheit.

Art. 2 GG – Selbstbestimmung: Die freie Entfaltung der Persönlichkeit in Art. 2 GG untermauert dies ganz allgemein und hat zu dem heutigen sehr starken Selbstbestimmungsrecht eines jeden Patienten geführt. Ärzte und Pflegende haben nach dem BGH keine Vernunftshoheit, sondern eine den Patienten beratende Funktion. Diese wird aber häufig nicht umgesetzt. Vielfach geht es auch und gerade in der Medizin um Geld – dem Patienten wird die gewinnbringendste Variante schmackhaft gemacht, etwaige Alternativen werden kaum oder gar nicht genannt. Doch gerade ein derartiges Vorgehen ist menschenverachtend und grundrechtsverletzend.

Art. 6 GG – Ehe und Familie: Ein weiteres wichtiges Grundrecht ist in Art. 6 GG zu finden: die institutionelle Garantie von Ehe und Familie und deren Schutz durch den Staat. Keiner ist gezwungen, eine Ehe einzugehen oder eine Familie zu gründen, doch der Staat muss die Möglichkeit dazu bieten und auch für den Schutz derer, die sich für Ehe und / oder Familie entscheiden, durch die Gesellschaft sorgen. Dies gilt gerade auch im Gesundheitswesen. Erkrankte Kinder dürfen nicht von ihren Bezugspersonen abgeschnitten werden. Die EACH-Charta für Kinder und Jugendliche untermauert dies sehr deutlich. Zusammen mit dem Aktionskomitee „Kind im Krankenhaus“ (AKIK) werden hier Handlungsempfeh-

lungen ähnlich der deutschen Pflege-Charta für alle im Gesundheitswesen tätigen Akteure gegeben. Aber Familie ist weit mehr als das – auch Menschen, die sich in Pflegeheimen befinden, müssen Kontakt zu ihrer Familie oder zu ihrem Ehepartner haben. Das eheliche Zusammenleben im rechtlichen Sinne endet nicht dadurch, dass einer von beiden nicht mehr zuhause leben bzw. gepflegt werden kann. Dazu gehört aber auch, dass es Rückzugsmöglichkeiten für private Treffen oder sogar intime Kontakte in einer Einrichtung geben muss. Die Pflegenden haben dies nicht nur zu akzeptieren, sondern aktiv zu unterstützen. Pflegerische Leistungen, die zu bestimmten Zeiten erbracht werden müssen, können hierzu manches Mal in einem Spannungsverhältnis stehen. Doch das Leben der Pflegeempfänger soll in allen Bereichen des Gesundheitswesens so „normal“ wie irgend möglich ablaufen.

Auch Ärzte und Pflegende haben Grundrechte

Viele dieser Gesichtspunkte mögen einem als selbstverständlich erscheinen, aber die Umsetzung im Pflegealltag ist häufig eine echte Herausforderung. Das eine oder andere Unverständnis für Sichtweisen auf beiden Seiten – sowohl Pflegende als auch Pflegeempfänger und deren Angehörige prallen bisweilen aufeinander. Nicht immer will der in solchen Situationen notwendige Perspektivwechsel gelingen, das „Sich-in-die-Gegenseite-Hineinversetzen“. Aber ärztliche Versorgung und pflegerische Betreuung haben sich an den Grundrechten der Pflegeempfänger zu orientieren, die diese übrigens auch andersherum zu beachten haben. Auch fehlender Respekt seitens der Pflegeempfänger nebst Angehörigen ist nach wie vor eine Herausforderung für einen grundrechtskonformen Pflegealltag. ►►

! PFLEGE EINFACH MACHEN

Das Gesundheitswesen ist ein grundrechtsrelevanter Bereich. Pflegerische Arbeit findet auch unter Gesichtspunkten der Verfassung statt.

Die Rechtsprechung bemängelt, dass elementare Grundrechte oft nicht beachtet werden. Ursachen sind mangelndes Wissen, fehlendes Problembewusstsein, knappe Ressourcen.

Ärztliche Versorgung und pflegerische Betreuung haben sich an den Grundrechten der Pflegeempfänger zu orientieren, die diese auch andersherum zu beachten haben.

Schlüsselwörter: Verfassung, Grundgesetz, Menschenwürde, Meinungsfreiheit, Gleichheit



Ass.-jur. Michael Irmeler

Praxis für Konfliktarbeit und Mediation
Lehrinstitut am Ersberg
Ersbergstraße 16, 72622 Nürtingen
mediation@ersberg.de